

75

Dr. Bruno Schimetschek:

Die Überwindung des romantischen Nationalismus

=====

in den Wissenschaften

=====

Romantik und Rechtswissenschaft

Antike, Germanentum und Christentum sind die Grundelemente, auf denen das abendländische Weltbild aufgebaut ist. Es sind zugleich in vieler Hinsicht gegensätzliche Kräfte; während für die Antike das Streben nach Harmonie kennzeichnend ist, das im Ebenmaß der schönen Form und in der Klarheit der gedanklichen Begriffsbildung wie auch in dem Sehnen nach Vollendung und Frieden und in der Gestaltung einer universalen Ordnung seinen Ausdruck findet, erblickt das Germanentum in der Unrast des Werdens, das durch Bewegung und Unruhe, Formlosigkeit und Auflösung charakterisiert ist, den Sinn seines Daseins, dem der Kampf nicht nur bittere Notwendigkeit, sondern auch inneres Bedürfnis ist.

Nur vorübergehend gelang es der Kirche, die gefährliche Unruhe des Germanentums in die Ordnung der antik-christlichen Tradition zu zwingen. Bald jedoch traten im einheitlichen Bau der mittelalterlichen Weltordnung immer größere Risse auf, bis schließlich in der deutschen Reformation der Gegensatz zwischen Germanentum und Antike offen zutage trat und die durch Luther personifizierte germanische Dynamik die einheitliche Harmonie des antik-christlichen Weltbildes zerstörte.

Von da ab schieden sich die Geister des Abendlandes zunächst einmal in Sachen des Glaubens, während in den politischen Auffassungen die europäischen Völker dank der seit dem Humanismus eingetretenen Säkularisation der Wissenschaften auch nach der Glaubensspaltung noch eine gewisse einheitliche Tradition bewahrten.

So vereinigt die naturrechtliche Aufklärung die Denker des katholischen Frankreichs (Montesquieu, Voltaire), des puritanischen Englands (Hobbes, Locke), des kalvinischen Hollands und der Schweiz (Grotius, Rousseau) wie auch des lutherischen Deutschlands (Pufendorf, Thomasius, Wolff) noch einmal zu einer in Einzelheiten zwar verschiedenen, im wesentlichen jedoch einheitlichen Lebensanschauung.

Die gemeinsame Grundlage dieser Ideenwelt liegt in der antik-christlichen Tradition. Die griechische Philosophie (Platon und

Aristoteles), die römische Stoa (vor allem Cicero und gewisse Elemente des römischen Rechts) haben hiezu ebenso beigetragen wie die Vorstellungen eines Augustinus oder Thomas von Aquin über das christliche Naturrecht. Der Grundgedanke in diesen Anschauungen ist die I d e e d e r M e n s c h e n w ü r d e, der Gedanke, daß alle Menschen ihrem Wesen nach gleich sind und daher ohne Ausnahme unabdingbare U r r e c h t e besitzen, wie z.B. das Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum u.a. Aus diesen Urrechten leitet sich eine n a t ü r l i c h e R e c h t s - o r d n u n g, eine göttliche Vernunftsordnung ab, welche als höheres Recht über den positiven Gesetzen steht und den Maßstab bildet für die Güte der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung.

Auf diesem Untergrund des antik-christlichen Naturrechts entwickelte sich zu Beginn der Neuzeit die m o d e r n e N a - t u r r e c h t s l e h r e, welche vornehmlich das Staatsleben W e s t e u r o p a s tiefgehend beeinflußt hat und dort in seinen Grundzügen bis heute unverändert in Geltung steht. Die unvergängliche Bedeutung dieser Lehre liegt darin, daß sie für die Befreiung der Menschheit aus Fesseln aller Art Gewaltiges geleistet und bei der Entwicklung f r e i h e i t l i c h e r S t a a t s - v e r f a s s u n g e n und der Ausbildung eines h u m a n e n V ö l k e r r e c h t s eine führende Rolle gespielt hat.

Wenn aber auch naturrechtliche Gedankengänge in irgendeiner Form sich über ganz Europa verbreitet haben, so darf man andererseits doch nicht vergessen, daß die Zeiten einer einheitlichen abendländischen Geistesentwicklung seit der Reformation endgültig vorbei waren. Hat doch die Stellungnahme in Fragen des Glaubens den einzelnen Ländern eine unverkennbare geistige Note verliehen, welche auch in der Folgezeit den Einflußbereich Kalvins klar von den Provinzen des lutherischen Bekenntnisses schied und beide auch von den der katholischen Kirche treu gebliebenen Staaten sonderte.

Hiebei stehen hinsichtlich der Entfaltung naturrechtlicher Ideen vor allem die Länder des K a l v i n i s m u s an der Spitze, der fast überall als konfessionelle Minderheit seine Rechte in erbitterten Kämpfen gegen die Staatsmacht durchsetzen mußte. Von Grotius und Altusius bis Rousseau zeigt sich hier eine einheitliche Richtung, welche die Rechte des Einzelnen oder des Volkes gegen die Willkür der Staatsgewalt zu sichern sucht. Für die Herausbildung der politischen Formen der Neuzeit war dieses Ringen des Calvinismus von entscheidender Bedeutung. Denn ging es auch anfangs bloß um die Forderung nach r e l i g i ö s e r T o l e r a n z, so führte dieser Kampf bei der konfessionell-ständischen Gebundenheit des öffentlichen Lebens gar bald zur Forderung nach p o l i t i s c h e r G l e i c h b e r e c h t i - g u n g. Die Änderung des englischen Staatslebens, welche die Umwälzung von 1689 mit sich brachte, die Proklamierung der allgemeinen Menschenrechte in der amerikanischen Verfassung und schließlich der Sieg der französischen Revolution stellen die Verwirklichung von Gedanken dar, deren Entstehung nur aus dem Calvinismus und seiner kämpferischen Einstellung zum Staate erklärlich ist.

Dies erkennt man erst mit besonderer Klarheit, wenn man den Ursachen nachforscht, warum der Naturrechtsgedanke in D e u t s c h - l a n d nicht so festen Fuß fassen konnte als im westlichen Europa.

Denn auch das deutsche Geistesleben hat zunächst die Ideenwelt des Naturrechts, so weit die gemeinsame christliche Tradition in Betracht kam, geteilt. Das deutsche Mittelalter war vom christlichen Naturrecht ebenso erfüllt wie das übrige Abendland; vertritt ja heute noch der deutsche Katholizismus unverändert die Tradition des christlichen Naturrechts und steht darum auch der abendländischen Gedankenwelt Westeuropas weitaus näher als das protestantisch-lutherische Deutschland, welches seit der Romantik im bewußten Gegensatz zur gesamteuropäischen Überlieferung seine eigenen Wege ging.

Die Wurzeln dieser eigenartigen Entwicklung liegen in dem besonderen Schicksal begründet, das die Geschichte dem L u t h e r - t u m beschieden hat. Die politischen Verhältnisse hatten Luther gezwungen, im Kampfe gegen Kaiser und Kirche den Schutz der deutschen Fürsten in Anspruch zu nehmen. So wurde der Staat zum Hüter des neuen Glaubens; er selbst war es, der aus politischen Gründen von oben her das neue Bekenntnis einführte, während der Calvinismus Jahrhunderte um seine Anerkennung gegen die Staatsmacht kämpfen mußte. Dagegen war in den lutherischen Ländern der überstaatliche Charakter der Kirche mit der Reformation beseitigt. Dies bedeutete einen gewaltigen Machtzuwachs für den Staat, der jetzt alle öffentlichen Funktionen einschließlich des Kirchenregiments in sich vereinte. Die Auffassung Luthers, daß der Mensch, der in seinem irdischen Stande treu dient, damit auch Gott dient, führte zu einer bedeutenden S t ä r k u n g d e r s t a a t l i c h e n A u t o - r i t ä t ; das Luthertum hat hiemit eine Staatstreue geschaffen, die im Staate wesentlich mehr sah, als bloß ein formales Herrschaftsinstrument. Während Katholizismus wie Calvinismus ihre Weltanschauungswerte außerhalb des Staates sahen, entwickelte sich hier durch die H e r e i n n a h m e d e r T h e o l o g i e i n d e n S t a a t jene für das abendländische Denken gänzlich unverständliche Verklärung, ja V e r g o t t u n g d e s S t a a t e s , welche für die d e u t s c h e S t a a t s p h i l o s o p h i e von Möser über Fichte, Hegel und die Romantiker bis herauf in unsere Tage kennzeichnend ist, wo diese Anschauungen in der Staatsauffassung des Nationalsozialismus ihre radikalste Ausprägung gefunden hatten.

Es ist bezeichnend, daß bereits das westeuropäische Naturrecht bloß in der sehr gemilderten Form des a u f g e k l ä r t e n A b s o l u t i s m u s nach Deutschland kam, für welchen Thomasius und Wolff als die typischen theoretischen Vertreter angesehen werden können. Wieder handelt es sich also um eine Geistesbewegung, welche unter staatlicher Patronanz von oben her in das Volk getragen wird und durch die Verherrlichung des W o h l f a h r t s s t a a t e s mit einem Fürsten als ersten Staatsdiener an der Spitze gekennzeichnet ist, dessen Hauptaufgabe darin gesehen wird, den Staatsmitgliedern "Sicherheit, Ruhe und Zufriedenheit" zu verschaffen.

Diese Erschlaffung des freiheitlichen Naturrechtsgedankens erklärt sich daraus, daß im lutherischen Deutschland das B ü r - g e r t u m - so weit es in diesem Agrarland überhaupt eines gab - bis ins 18. Jahrhundert w i r t s c h a f t l i c h s c h w a c h und p o l i t i s c h k r a f t l o s war, zumal es ja seinen

Lebensunterhalt größtenteils in staatlichen Diensten fristete. Während der Calvinismus in seinen Kaufmanns- und Unternehmerschichten und in den Predigern der Freikirchen ein vom Staat unabhängiges Bürgertum für die Entwicklung eines freien geistigen Lebens hatte, sind in den lutherischen Gebieten nicht nur der Adel und das Professorentum, sondern auch die Geistlichkeit und die für die geistige Entwicklung des 18. Jahrhunderts so wichtigen Pastorensöhne ganz auf den Staat und seine Laufbahnen angewiesen. Insbesondere in Preußen fehlte es bis ins 18. Jahrhundert vollkommen an einem geistig und wirtschaftlich freien Bürgertum. Alle wirtschaftlichen Kräfte ballten sich im Staate zusammen und verurteilten die geistige Intelligenz zu politischer Ohnmacht.

So wurde der deutsche Mensch, dem der Weg zum politischen Handeln verschlossen war, in seinem Drange zur Betätigung zwangsläufig auf geistiges Gebiet verwiesen, wo er als Philosoph oder Wissenschaftler revolutionäre Taten setzte, die nicht weniger umwälzend waren als die politischen Revolutionen des europäischen Westens. Denn der stolze, zu höchsten Gedankenflügen fähige Geist des deutschen Menschen konnte es nicht ertragen, Deutschlands Entwicklung gegenüber dem Westen und dessen politischen Errungenschaften als rückständig zu empfinden. Er leugnete daher die Vorzüge politischer Freiheit, fand die politische Weisheit Westeuropas flach und seicht und verurteilte die Ideen der französischen Revolution, zu denen er auf Grund der in Deutschland gänzlich anders gearteten geistigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen von vornherein ablehnend eingestellt sein mußte. Hierdurch trennte sich Deutschland völlig von der übrigen abendländischen Welt, welche an der ununterbrochenen Tradition der antik-christlichen Weltanschauung weiter festhielt, während der deutsche Mensch durch die maßlose Übertreibung seiner germanischen Charakterzüge die Bande einer einheitlichen europäischen Tradition zerriß und immer mehr vom gemeinsamen Weg abkam.

Die Geistesbewegung, welche das deutsche Volk auf diesen Abweg führte, ist die Romantik.

In ihr treten alle jene Eigenschaften, welche wir als typisch germanisch erkannt haben, besonders scharf in Erscheinung, weshalb auch die romantische Bewegung mit Recht als germanische Renaissance bezeichnet wurde.

Es ist charakteristisch, daß die romantische Strömung sich zuerst in den Gebieten des lutherischen Deutschland bemerkbar macht. Hier, in der Realität des preußischen Staates haben vor allem auch die romantischen Staatstheorien ihre markanteste Ausprägung gefunden. Wenn daneben im katholischen Deutschland ähnliche Bewegungen auftreten, die vielfach auch mit dem Klischee "Romantik" versehen werden, so handelt es sich dabei meist um Erscheinungen, welche auf ganz andere Quellen zurückzuführen sind als die der preußischen Romantik. Vor allem die in katholischen Kreisen jener Zeit betonte Erneuerung mittelalterlich-ständischer Gedanken und religiös-mystischer Ideen hat das täuschende Bild einer gewissen Wahlverwandtschaft mit der Romantik hervorgerufen; in Wirklichkeit

handelt es sich hier um Bestrebungen, welche-wie stets im Katholizismus - in der ungebrochenen Tradition der christlich-mittelalterlichen Welt ihren Ursprung haben, wobei selbstverständlich auch die allgemeine Zeitströmung auf sie abfärbte.

Zu dieser antik-christlichen Überlieferung steht dagegen die vornehmlich aus germanischen Elementen gespeiste Welt der Romantik im schroffen Gegensatz.

Gleich dem germanischen Menschen faßt auch der Romantiker das Leben als ein "ewiges Werden", einen "ununterbrochenen Strom" auf. Aber auch der Gedanke des "immer erneuerten Kampfes und Sieges" ist der Romantik wohl vertraut. Sie kennt keinen Frieden und keine Beruhigung im Endlichen; vielmehr gilt die "Sehnsucht nach dem Unendlichen", wie Friedrich Schlegel es genannt hat, als die grundlegende Lebenshaltung. Ein "Dämon namenloser Unruhe" beherrschte die Romantiker und es gelang ihnen nicht, den Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit irgendwie zu überbrücken.

Infolge der Unmöglichkeit, die Sehnsucht nach dem Unendlichen zu stillen, wurde dem Romantiker Unruhe und Willkür und die immerwährende Bewegung des Geistes zum Selbstzweck. Man erhob sich gegen jede Art von Gesetz und nahm eine "Umwertung aller Werte" vor, wobei die Genialität der alleinige Maßstab sein sollte. Es war eine geistige Aristokratie, die eine "Geniemoral" jenseits von Gut und Böse begründete.

Der Subjektivismus wurde bis zum äußersten getrieben und führte zur Leugnung der objektiven Gültigkeit aller überlieferten Werte. Während noch Kants Ethik das Leben durch allgemeine Maximen geleitet wissen wollte, wurde jetzt nur mehr das sittliche Eigenrecht der Persönlichkeit anerkannt; ihr Gefühl und ihr Wille hatten allein zu befehlen und hatten Anspruch auf höchste Beachtung. Die Relativierung aller überlieferten und bis dahin gültigen Werte war die Folge dieser Geistesrichtung; es war der letzte und entscheidende Schritt zur Vernichtung der abendländischen Kultureinheit.

Allerdings ließ gerade die höchste Subjektivität die Romantiker zu einem verfeinerten Verständnis für fremde Eigenart gelangen. Ihre hervorragende Begabung zur Einfühlung, ihre fast weibliche Empfänglichkeit für die mannigfaltigsten Geister und Formen leiteten sie dazu an, "in die Zusammensetzung des fremden Wesens einzudringen, es zu erkennen wie es ist, es zu beleuchten, wie es wurde". Es entwickelte sich ein historischer Sinn, der in der Folge immer mehr ausgebildet wurde und auf allen Gebieten des Lebens überaus wertvolle Erkenntnisse brachte. Damals wurde eigentlich erst der richtige Historiker geboren, wie ja überhaupt in der Ausbildung der historischen Methode das große und bleibende Verdienst der romantischen Wissenschaft liegt.

Die einseitige, ja fast ausschließliche Anwendung der geschichtlichen Methode zog jedoch auch schwerwiegende Nachteile nach sich. Zu einer Zeit, da Einfühlung und nachempfindendes

Verständnis als die höchsten Qualitäten des Historikers gewertet wurden, konnten die männlichen Tugenden der eigenen Überzeugung und des eigenen Charakters nur schwer bestehen. So hat das Wesen des romantischen Menschen dazu geführt, daß der *R e l a t i v i s m u s* in die abendländische Kultur eindrang.

Schließlich brachte die historische Methode auch eine weitgehende *A r b e i t s t e i l u n g* mit sich, da die Fülle der Probleme, welche die Kulturgeschichte aller Zeiten den Völkern bot, nur durch weitgehende *S p e z i a l i s i e r u n g* der *W i s s e n s c h a f t e n* gemeistert werden konnte. Durch diese Beschränkung im Stoffe wurde eine Vertiefung der Forschung ermöglicht, die zwar zu einer erhöhten Erkenntnis im einzelnen führte, andererseits aber in hohem Maße den Blick fürs Ganze trübte.

Da die romantische Bewegung eine umfassende Revolution auf allen Gebieten des geistigen Lebens darstellt, liegt es nahe, daß auch die *R e c h t s w i s s e n s c h a f t* von der neuen Zeitströmung erfaßt wurde. Schon der Name "*H i s t o r i s c h e S c h u l e*", den sich die neue rechtswissenschaftliche Richtung beilegt, weist eindeutig auf den engen Zusammenhang mit der romantischen Bewegung hin, Überdies wird die intensive Verbindung mit der Romantik besonders noch durch die Person des Gründers der rechtshistorischen Schule, Friedrich Carl von *S a v i g n y*, deutlich veranschaulicht. Schon von früher Jugend an stand er den geistigen Vorläufern der romantischen Bewegung nahe: *H e r d e r* hatte seinen geschichtlichen Sinn geweckt, *Justus M ö s e r* sein politisches Weltbild stark beeinflußt. Auch von *S c h l e i e r m a c h e r s* Reden, die er 1799 auf einer Studienreise in Leipzig hörte, wurde er gleichfalls tief beeindruckt. Damals lernte er auch in Jena *C l e m e n s B r e n t a n o* kennen, mit dem ihm bald eine innige Freundschaft verband. Als er dann im Jahre 1803 Brentanos ältere Schwester Gunda heiratete, gestaltete sich seine Verbindung mit den Romantikern noch enger. *B e t t i n a B r e n t a n o* lebte durch mehrere Jahre in seinem Haushalt, *Achim von A r n i m* wurde sein Freund. Auch zu den Philologen *Friedrich C r e u z e r*, einem der Häupter der Heidelberger Romantiker, entstand eine herzliche Freundschaft, durch die auch die Bekanntschaft mit *Caroline von G ü n d e r o d e* vermittelt wurde. Nicht zuletzt zeugen auch die Namen seiner berühmtesten Schüler *J a k o b G r i m m* und *Johann Jakob B a c h o f e n* von der engen Beziehung der historischen Schule zum romantischen Geist.

Das Programm seiner Schule hat *Savigny* in der berühmten Schrift "*V o n d e m B e r u f u n s e r e r Z e i t f ü r G e s e t z g e b u n g u n d R e c h t s w i s s e n s c h a f t*" (1814) dargelegt. In ihr hat er insbesondere die Lehre vom *V o l k s g e i s t* entwickelt, wonach das Recht nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers, sondern aus Sitte und Volksglaube "durch innere still wirkende Kräfte", die im Bewußtsein des Volkes leben, erzeugt wird. So ist das Recht in der Hauptsache das Produkt des unbewußt schaffenden Volksgeistes; es hat kein abgesondertes Dasein, sondern ist gleich der Sprache, Sitte und Kunst die Äußerung desselben, in allen Tätigkeiten eines Volkes wirkenden Geistes. Aus diesem engen Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter eines Volkes folgert *Savigny*,

daß sich das Recht organisch mit dem Volk stets weiter entfalte und daß der Volksgeist im positiven Gesetz seinen jeweiligen legislatorischen Ausdruck finde.

Die Historische Schule kennt somit nur das **p o s i t i v e R e c h t**. Was der Vorstellung eines Naturrechts zugrundeliegt, seien bloße Rechtsideen, welche weder die erforderliche Bestimmtheit noch die bindende Kraft des Rechts hätten. Überdies sei infolge der organischen Fortbildung des Rechts durch den Volksgeist, der durch das Gewohnheitsrecht am reinsten verkörpert wird, jede rechtsphilosophische Frage nach der Idee des Rechts grundsätzlich abzulehnen. Für die Erforschung des Rechtsinhalts käme es vielmehr vor allem auf die **g e s c h i c h t l i c h e B e t r a c h t u n g** an, da nur aus ihr das richtige Verständnis für das organisch gewachsene Recht gewonnen werden könne.

Tatsächlich liegt auch das Hauptverdienst der Historischen Schule darin, den bis dahin vernachlässigten **E n t w i c k l u n g s g e d a n k e n** in der Rechtswissenschaft gefördert und hiedurch wertvolle Erkenntnisse für die Rechtsgeschichte aller Zeiten und Völker gewonnen zu haben.

Die einseitige Betonung einer ausschließlich historischen Methode barg jedoch große geistige Gefahren in sich, die dann im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zu verhängnisvollen Fehlentwicklungen führten. Vor allem bedeutete die **L e u g n u n g d e r N a t u r r e c h t s i d e e** die Zerstörung einer mehr als 2.000 jährigen rechtsphilosophischen Tradition und stellt den Verlust des Glaubens an jene absoluten Werte dar, welche in der Rechtsgeschichte durch alle Wandlungen zeitlicher und örtlicher Verschiedenheiten ewig wirksam sind. So brachte der Gedanke der **"E n t w i c k l u n g"**, der nunmehr als einziger Leitgedanke anerkannt wird und von nun ab das ganze 19. Jahrhundert in allen Geistesdisziplinen beherrscht, eine **R e l a t i v i e r u n g a l l e r ü b e r l i e f e r t e n a b s o l u t e n W e r t e**.

Auf diese Weise hat sich die Historische Rechtsschule fast unter der Hand in **P o s i t i v i s m u s** verwandelt, der mit dem Sieg des naturwissenschaftlichen Denkens die für alle Wissenschaften maßgebende Methode wurde. Sie anerkennt nur das mit den 5 Sinnen Wahrnehmbare und beschränkt ihre Erkenntnis auf die Erfahrung des Einzeldings. Auf dem Gebiete des Rechts gilt daher nur die positive Norm als existent. Was es sonst noch geben mag, gehört als nicht unmittelbar erfahrbares Recht bereits ins Reich der Metaphysik; es ist "metajuristisch", außerhalb des Rechts gelegen.

Die typische Geisteshaltung der naturwissenschaftlichen Methode, die Beschränkung auf die Feststellung des sinnlich Erfassbaren, das emsige Forschen nach Tatsachen führte in einer nicht zu überbietenden Einseitigkeit zu einem **V e r z i c h t a u f a l l e l e t z t e n F r a g e n**. Im Gegensatz zum klassischen Naturrechtsgedanken sind Recht und Gerechtigkeit nicht mehr identisch. Das Recht ist in bloßem **F o r m a l i s m u s** erstarrt, die Rechtswissenschaft zu einer Wissenschaft ohne Recht geworden. Die Verwirklichung des Sittlichen und der Kampf für

dessen Geltung liegen außerhalb der Rechtswissenschaft im Bereiche der Ethik. Wohl soll der Gesetzgeber kein ungerechtes Gesetz erlassen; wenn er aber doch ein solches gibt, so ist es eben Recht, weil es den äußeren formalen Schein des Rechts für sich hat.

Die katastrophalen Folgen dieser Entwicklung haben wir selbst erst in der jüngsten Vergangenheit erlebt, als der Nationalsozialismus sich des rein formalen Rechtssystems, dem jede Verankerung in einer höheren Ordnung fehlte, bemächtigte. Mit teuflischer List goß er die machtpolitischen Ziele seines Gewaltprogramms in formale Rechtsätze um und machte so aus dem erhabenen Bild der Rechtsordnung eine unkenntliche Fratze. Nackte Willkür wurde mit dem Mantel des "Rechts" umhüllt und die aus der Verfassung entfernten fundamentalen Grundrechte der Menschheit mit Füßen getreten.

Auch hier handelt es sich wieder um den Aufstand des germanischen Elementes gegen das übrige Abendland. Die wissenschaftlichen Waffen hat hiebei zweifellos die Romantik geliefert, freilich eine vergröberte Romantik, welche von den wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Frühzeit bereits längst abgewichen war. Dennoch lassen sich zwischen der romantischen und der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft eindeutig Zusammenhänge feststellen. So kennzeichnet schon die den beiden Strömungen eigene Überbetonung der nationalen Eigenart sie als Kinder desselben Geistes. Und wenn die nationalsozialistische Rechtsauffassung das "Gewissen des Volkes" als letzte Quelle des Rechts ansah, so ist hierfür die Rechtshistorische Schule mit ihrer Lehre vom "Volksgeist" offenkundig als geistiger Urheber verantwortlich. Auch der ewige germanische Kampfgeist wird im Nationalsozialismus neu lebendig, dem das Recht die natürliche Lebensordnung des Volkes ist, deren Sinn "in kämpferischer Sicherung und Stärkung des Volkslebens" liegt. Die Vergottung des Volkstums wird ins Maßlose gesteigert, die Volksgemeinschaft als "das Höchste auf Erden", als "Glaube" und "Religion" aufgefaßt und zum Recht wird "alles, was dem deutschen Volke nützt".

Es ist begreiflich, daß sich gegen eine solche Unrechtsordnung die übrige abendländische Welt zu einmütiger Abwehr erhob. Dabei berief sie sich mit Recht in diesem Kampfe auf das traditionelle naturrechtliche Gedankengut, an dem ja das übrige Abendland im Gegensatz zu Deutschland unaufhörlich festgehalten hatte. In der gemeinsamen Verteidigung der Menschenrechte fanden sich selbst der kommunistische Osten und der kapitalistische Westen Europas einträchtig zusammen, obschon sie im übrigen weltanschaulich beträchtlich differieren.

Die Rückkehr zu naturrechtlichen Gedankengängen bedeutet daher nicht nur den geistigen Anschluß an die übrige abendländische Welt und die endgültige Aufgabe eines Irrweges, den das deutsche Volk nun schon seit mehr als 100 Jahren bis zum völligen Zusammenbruch

ging, sie stellt vielmehr auch einen wesentlichen Beitrag zur W i e d e r h e r s t e l l u n g d e r k u l t u r e l l e n E i n h e i t E u r o p a s dar.

Dieser Zusammenhang mit der übrigen abendländischen Welt wurde übrigens in Ö s t e r r e i c h in weitaus geringerem Maße unterbrochen, als dies im protestantischen Norddeutschland der Fall war. Die Ursache hiefür lag nicht zuletzt darin, daß hier die echte Romantik niemals so feste Wurzeln geschlagen hat als in den Gebieten des Luthertums. Handelte es sich doch um ein k a t h o l i s c h e s L a n d , wo der überstaatliche Charakter der römischen Kirche gegen eine allzu einseitige Nationalisierung des Geisteslebens stets ein gewisses Gegengewicht bot. Auch darf nicht übersehen werden, daß hier die Aufklärung in der Form des sogenannten J o s e f i n i s m u s eine eigenartige, typisch österreichische Prägung erfahren hatte.

Der J o s e f i n i s m u s ist das Ergebnis mehrerer geistesgeschichtlicher Entwicklungsreihen. Die Nachwirkung von Kräften aus dem Zeitalter des Barock sowie die starke Verbindung Österreichs mit dem Katholizismus überhaupt ließen hier eine volle Besitzergreifung des Staates durch die Aufklärung wie etwa in den protestantischen Ländern Deutschlands niemals zu. Das Eindringen der Aufklärung in Staat und Gesellschaft wie auch das Vorhandensein starker Gegenkräfte ergab so einen weltanschaulichen Ausgleich und eine eigenartig gefärbte Geisteshaltung, die zwar erhebliche Abhängigkeit von der Aufklärung und anderen geistigen Strömungen der Zeit aufweist, im Endergebnis aber etwas geschichtlich Einmaliges, typisch Österreichisches darstellt. Die Bürokratie, die Gebildeten, das höhere und mittlere Bürgertum, aber auch der größere Teil des Klerus sind die Träger der josefinischen Anschauungen, die sich in diesen Kreisen zäh bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts erhielten und es insbesondere verhinderten, daß die Romantik in Österreich jemals eine ausschließliche Herrschaft ausüben konnte.

Reicht doch von der Aufklärung Josefs II. bis zum Liberalismus in der Mitte des 19. Jahrhunderts eine auch zur Zeit der romantischen Restauration niemals gänzlich unterbrochene Überlieferung, welche so innig ist, daß es vielfach schwer fällt, das Ende der älteren Weltanschauung vom Anfang der neuen Geistesrichtung klar abzugrenzen.

Auch das ö s t e r r e i c h i s c h e R e c h t s l e b e n wurde von josefinischen Gedankengängen nachhaltig geformt. Hier verdient vor allem der Namen M a r t i n i s genannt zu werden, welcher als Professor für Naturrecht und römisches Recht an der Wiener Universität wirkte und als Erzieher der Söhne Maria Theresias größten Einfluß ausübte. Die entschieden katholisch aufgeklärte Gesinnung der späteren Kaiser Josef II und Leopold II ging vornehmlich auf den Unterricht zurück, den sie über Geschichte und Staatsverwaltung von Martini erhalten hatten. Auch hat Martini seine Schüler zu entschiedenem Anhängern des Naturrechts, das ja das Herzstück der Aufklärung darstellt, erzogen. Schließlich ist noch Martinis Mitwirkung an der K o d i f i k a t i o n d e s a. b. G. B. hervorzuheben, welches von ihm im aufgeklärten Sinn maßgebend beeinflußt wurde. Diese Linie hat dann auch sein Nachfolger Franz von Z e i l l e r weiter beibehalten, wobei er die

aus den Rechtsgrundsätzen der Aufklärung gewonnenen Erkenntnisse auch noch durch die Heranziehung der Philosophie Kants wesentlich bereicherte. Zeiller war ein ebenso überzeugter Anhänger des Naturrechts wie Martini; in seinem Vortrage vom 21.12.1801 hat er sein naturrechtliches Glaubensbekenntnis mit aller Klarheit und Entschiedenheit abgelegt: "Das Recht ist kein Machwerk der Menschen und die Machthaber sind keine Rechtsschöpfer, keine Rechtsgeber. Alles Recht gibt ursprünglich die Vernunft. Der Gesetzgeber ist das Organ, der anwendende Erklärer der rechtlichen Vernunft!"

Mit Recht wurde bereits gelegentlich der Jahrhundertfeier des a.b.G.B. im Jahre 1911 darauf hingewiesen, daß unser Gesetzbuch dem Naturrecht in formaler Hinsicht so gut wie alles verdankt. Ist doch die hohe sprachliche und technische Vollendung des Gesetzes ausschließlich ein Ergebnis der Arbeit der naturrechtlichen Schule. Dabei wurde die präzise Fassung des Gedankens nicht selten dem sprachlich schönen Ausdruck geopfert; doch erwies sich gerade diese Sorglosigkeit in der Formulierung in späterer Zeit oft als segensreich, als das Gesetzbuch zu altern begann und neue Verhältnisse und Interessengruppierungen neue Rechtssätze erheischten. Da zeigte es sich erst, daß der Schwerpunkt einer großen Kodifikation vor allem darin gelegen ist, eine gesunde Grundlage für die Fortbildung des Rechtes zu bieten und daß es ein durchaus verfehltes Beginnen ist, wenn der Gesetzgeber den Rechtsstoff in ein terminologisch starres, bis in die Einzelheiten hinein konstruiertes logisches System bannen will, weil er dadurch dem Gesetz seine Entwicklungsfähigkeit nimmt.

Noch in einer anderen Beziehung wird der Charakter des a.b.G.B. durch das Naturrecht bestimmt, nämlich in seiner freien Stellung gegenüber dem römischen Recht, insbesondere gegenüber den historischen Zufälligkeiten der römischen Rechtsentwicklung. Das Naturrecht zu Ende des 18. Jahrhunderts stand dem römischen Recht und dem positiven Recht nämlich durchaus kritisch gegenüber. Es suchte nach dem richtigen Recht, nach einem Maßstab, an dem positives Recht gemessen werden kann, ein Gedanke, der der Rechtshistorischen Schule völlig fremd war. Die historische Voraussetzungslosigkeit des naturrechtlichen Denkens gab unserem Gesetze seine schöpferische Kraft und innere Freiheit, die es weit emporhebt über die mit historischer Gelehrsamkeit überladenen Erzeugnisse späterer Gesetzgebungskunst.

Nach einem Wort von Franz Klein, unzweifelhaft dem bedeutendsten Juristen der letzten Jahrzehnte, dürfte das Naturrecht kaum etwas anderes hervorgebracht haben, das so sonnig, gefällig, mutig frei und weltläufig ist, wie dieses Gesetz. An ihm wird die schärfste Kritik des Naturrechts zuschanden. Die Menschen, nach welchen dieses Recht geformt wurde, sind nicht trockene, pedantische Bürokraten oder machtgierige Despoten, ebensowenig Marionetten, die durch eine weise Obrigkeit denken und von ihr hin und her geschoben werden, sondern vollsaftige, agile rührige Wesen, Leute die mit gut bürgerlichem Denken und köstlichem praktischen Hausverstand ihre Geschäfte besorgen und ihrem Vorteile nachgehen, aber auch die anderen leben lassen. Überall offenbart sich nach Grillparzers Wort "der klare Blick, der offne, richt'ge Sinn", der dem praktischen Urteil und dem natürlichen Denken des Volkes entspricht. Nirgends finden sich

Zumutungen, gegen die sich unbefangenes Empfinden auflehnen müßte und namentlich im Vermögensrecht zeigt sich das unverkennbare Bestreben, Recht und Pflicht gleichmäßig zu verteilen.

Es wohnt eine wunderbare Elastizität, eine ewige Jugendkraft des Charakters und fortschrittliche Aufgeschlossenheit der Gesinnung jenen Gesetzeswerken inne, welche die Wende des 18. Jahrhunderts brachte. Sie beweisen, daß es richtig ist, ein Gesetz mit den grundlegenden Philosophien oder Staatsideen und geistigen Perspektiven, die in die Vergangenheit und in die Zukunft tauchen, zu erfüllen. "Sie lehren uns, daß die Gesetzgebung kein Handwerk sein darf, zum mindesten muß sie ein Kunsthandwerk bleiben. Prüfungen, platte Legistik und trockene Lebenskunde machen noch nicht den Gesetzgeber. Nur ein die Menschen ergreifender allgemeiner Gedanke kann die Massen dazu bringen, daß sie von selbst in ihre Tätigkeit Ordnung bringen, wie es das letzte Ziel jedes Gesetzes sein muß".

Diese Worte, die Franz Klein anlässlich des hundertjährigen Jubiläums des a.b.G.B. niederschrieb, haben seither nicht an Geltung verloren; ja sie mögen heute erhöhte Bedeutung besitzen, da wir erst jetzt wieder, befreit von dem Bann der durch die Rechtshistorische Schule an dem Naturrecht geübten Kritik die Größe naturrechtlichen Denkens neu zu erkennen beginnen. Nur der jahrzehntelangen ausschließlichen Herrschaft einer rein positivistischen Rechtswissenschaft ist es zuzuschreiben, daß so viele Juristengenerationen den Lehren des Naturrechts völlig fremd, ja geradezu spöttisch überlegen gegenüberstanden und daß selbst der österreichischen Rechtswissenschaft die philosophische Erfassung unseres heimischen Rechts gänzlich verschlossen blieb. Noch ist die Erkenntnis der Bedeutung des a.b.G.B. für die zukünftige Rechtsentwicklung keine allgemeine. Doch kann es für jeden, der sich mit dem Gedanken einer österreichischen Rechtserneuerung ernstlich befaßt, keinen Zweifel geben, daß unserem Gesetzbuch auf dem Weg ins Freie eine große Aufgabe beschieden ist. Denn gerade die modernsten Rechtsgebilde sind weder reine Produkte der germanischen noch der römischen Rechtsüberlieferung, sondern Kinder einer neuen Zeit, geboren aus der Versöhnung der Ideen des Naturrechts mit den für die Wissenschaft unentbehrlichen Lehren der Geschichte.

Diese Versöhnung hat das a. b. G. B. bereits in unübertrefflicher Weise durchgeführt. Die Verfasser unseres Gesetzbuches wußten gar wohl, daß die Rettung nur in der Vermeidung der Extreme liege, welche bei den älteren Naturrechtslehren zur Mißachtung der Rechtsgeschichte, später bei der Historischen Schule aber zum Verzicht auf die Philosophie führten. Das a.b.G.B. hat diese beiden Extreme siegreich überwunden. Es ist aus dem tiefsten Geistesschaffen seiner Zeit geschöpft, erfüllt von jenen hohen Menschheitsidealen, welche in jenen Tagen allgemein verkündet wurden. So steht es fest verankert in der abendländischen Kulturtradition und ist zugleich auch ein bodenständiges Produkt österreichischen Geistes. An dem a.b.G.B. hat darum der österreichische Jurist unserer Tage sich zu bewähren, in seinem Geiste hat er weiter zu bauen, wenn die Fülle der Fragen, welche die Gegenwart an die Rechtswissenschaft stellt, einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden soll. Denn nur in diesem Geiste, der zugleich auch der Geist des ewigen Humanismus ist, wird der Wiederaufbau unseres Rechtslebens gelingen.